

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rück-erstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe-/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe-/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfallen nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellervereinen und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zusätzlich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die anhängenden

Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. ergänzt durch die Besonderen Ausstellungsbedingungen und die Bestimmungen der Technischen Mitteilungen der RAM.



Rheinland-Pfalz
Ausstellung

AUS TRADITION.
FÜR DIE REGION.

Messe Mainz
06. - 14. April 2019

Besondere Ausstellungsbedingungen der RAM Regio Ausstellungs GmbH Mainz

1. Allgemein:

Die nachfolgenden Besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. **Der Anmelder sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Eventuelle Unklarheiten oder falsche Angaben gehen zu seinen Lasten. Untervermietung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Kosten: ein zusätzlicher Medienpflichtbeitrag 165,- €.**

2. Standmieten:

Die Standmiete in den Hallen, einschließlich, wenn bestellt, leihweiser Aufstellung der Rück- und Seitenwände (Höhe 2,50 m), ist auf der Vorderseite abgedruckt. Jeder angefangene Quadratmeter Standfläche wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Werden keine Standbegrenzungswände mit dem Anmeldeformular oder schriftlich bis zum 23.03.2019 bestellt, können diese nur gegen Gebühr nachgeliefert werden.

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als **Fachverbandsbeitrag** je qm Standfläche in den Hallen € 0,30 und im Freigelände € 0,15 erhoben und an den AUMA abgeführt. Die Beiträge werden getrennt in Rechnung gestellt.

Der Fachverband wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens. Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.

3. Zulassungsbestätigung:

Mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der RAM Regio Ausstellungs GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Zulassungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassungsbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht. (s. Ziffer 3 und 5 der FAMA-Bedingungen.)

4. Werbeflächen:

Werbeflächen außerhalb der angemieteten Standfläche müssen von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.

5. Zahlungstermin und -bedingungen:

Zahlungstermine und Beteiligungskosten ergeben sich aus dem **Anmeldeformular**. Auf Antrag des Ausstellers (sh. Anmeldeformular) kann die Berechnung des Beteiligungspreises an einen Dritten vereinbart werden. Nachträglich kann eine Berechnung an einen Dritten nur erfolgen, wenn der Aussteller dies schriftlich mitteilt und ein neues Anmeldeformular, unterzeichnet vom neuen Rechnungsempfänger, bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung der RAM Regio Ausstellungs GmbH vorliegt.

6. Ort - Dauer - Öffnungszeiten:

Die „Rheinland-Pfalz Ausstellung“ findet vom Samstag, den 06. April 2019 bis Sonntag, den 14. April 2019 in Mainz, auf dem Gelände der Messe Mainz statt. Sie ist an allen Tagen von 10-18 Uhr geöffnet (Einlass bis 17.00 Uhr), Öffnungszeiten für Aussteller 8.30-19.00 Uhr.

7. Aufbau:

Beginn des Aufbaues: Montag, 01. April 2019, 7.00 Uhr
Beendigung des Aufbaues: Freitag, 05. April 2019, 18.00 Uhr

Eine Vorverlegung des Aufbautermines ist nicht möglich. Im Rahmen der Verkehrsregelung werden **zeitlich begrenzte Passierscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben**.

Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Ausstellung bis 12 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers tapeziert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. Die Standbegrenzungswände werden im Bedarfsfall kostenlos und in geringem Zustand zur Verfügung gestellt, sowie auf- und abgebaut. Die Mitteilung ob Standwände benötigt werden, muss mit der Anmeldung oder spätestens bis zum 23.03.2019 schriftlich erfolgen. Wände die erst nach dem 23.03.2019 bestellt werden, werden zu den in den Technischen Mitteilungen genannten Preisen aufgebaut und sind bei dem dort genannten Unternehmen zu beantragen. Der Aussteller hat sich bezüglich des Umgangs mit den Wänden an die Vorgabe seines Vertragspartners zu halten. Der Veranstalter haftet weder für die Beschaffenheit der Wände noch für die technische Ausführung der Aufstellung oder deren Festigkeit. Die Wände dürfen wegen des optischen Eindrucks nur glatt bespannt oder mit wasserlöslichen Klebemitteln tapeziert, aber nicht ohne Tapetenuntergrund gestrichen werden. Tapeten dürfen nicht getackert, mit Reißzwecken oder mit Klebeband angebracht werden. Die Wände müssen entweder vollständig tapeziert oder mit Systemwänden vollständig abgedeckt werden, sofern nach Einbau von Systemwänden Teile der Standbegrenzungswände noch sichtbar sind, müssen diese tapeziert werden. Roll Ups zählen nicht als Systemstände. **Die Tapete muss nach Beendigung der Ausstellung vollständig entfernt werden, andernfalls werden die Trennwände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.**

In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Die Überschreitung der normalen Bauhöhe von 250 cm muss der Ausstellungsleitung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Steht kein Fertig- oder Systemstand in optisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung, wird die Anbringung einer **Blende zur Auflage gemacht. Ist die Standblende bis 16 Uhr am letzten Aufbautag nicht angebracht, ist der Aussteller damit einverstanden, dass die Ausstellungsleitung die Anbringung auf Kosten des Ausstellers veranlasst.** Bei Nichterfüllung dieser Auflagen wird die Ausstellungsleitung die Anbringung der Blende, das Auslegen mit Bodenbelag und/oder die Tapezierung auf Kosten des Ausstellers veranlassen.

Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeausagen bleiben vorbehalten.

Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig.

Alle rechtlichen und gewerblichen Vorschriften - insbesondere die Preisauszeichnung - müssen beachtet werden.

Der Verkauf von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen), gefälschten Markenartikeln, Raubkopien, jugendgefährdeten Medien und geschützte Tierpräparate sind auf der Rheinland-Pfalz Ausstellung nicht zulässig.

8. Abfallentsorgung/Mülltrennung:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen. **Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. Speisen und Getränke, müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.**

9. Abbau:

Beginn des Abbaues: 14. April 2019, 19.00 Uhr
Beendigung des Abbaues: 16. April 2019, 14.00 Uhr

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaues festgelegten Termin auf Kosten des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig entsorgt.

Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der techn. Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

10. Medienpflichtbeitrag:

Der Medienpflichtbeitrag inkl. Link enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Der Eintrag im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen, Anschrift, Hallen- und Standbezeichnung und im Internet auch einen Link zur eigenen Homepage und kostet € 165,- zuzüglich gesetzl. MwSt. **Der Eintrag ist obligatorisch und wird mit der Standmiete berechnet.** Zusätze und Texterweiterung sind gegen Gebühr möglich. Trotz sorgfältiger Bearbeitung des Materials können weder Herausgeber noch Druckerei eine Gewähr für vollständige und richtige Eintragung und Veröffentlichungen übernehmen; ebenso müssen Änderungen vorbehalten bleiben. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers. Der Aussteller ist damit einverstanden, dass seine Daten zur Optimierung der Besucherwerbung anlässlich der Rheinland-Pfalz Ausstellung 2019 an regionale Medien weitergegeben werden, sofern er diesem nicht schriftlich widerspricht. Bei Anmeldung nach Redaktionsschluss des Katalogs am 11.03.2019 erfolgt lediglich ein Eintrag im Internetverzeichnis.

11. Bestellformulare für technische Leistungen:

Für alle technischen Leistungen werden mit den „Technischen Mitteilungen“ Bestellformulare mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen übersandt. Mit Einsendung der Bestellformulare erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die in den „Technischen Mitteilungen“ aufgeführten technischen Richtlinien – Aufbaubestimmungen und Brandschutzmaßnahmen/Feuersicherheitsbestimmungen – sind Vertragsbestandteil der Beteiligung.

12. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Der Verkauf von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18 Uhr einzustellen.

13. Verlosungen:

Tombolas, Preisauschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

14. Einzelne Bedingungen:

Sollten einzelne Bedingungen in ihrem Wortlaut oder auch Sinn mit Bestimmungen in den allgemeinen Ausstellungsbedingungen nicht übereinstimmen, so gelten die Regelungen in den besonderen Ausstellungsbedingungen.

15. Versicherung:

Die RAM Regio Ausstellungs GmbH haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und einer Haftpflicht wird empfohlen.

16. Anzeige im Ausstellungskatalog/Ausstellungszeitung:

Der Ausstellungskatalog bietet für Sie die Möglichkeit einer flankierenden Werbemaßnahme ohne Streuverlust. Bei Schaltung von Anzeigen durch Werbemittel gilt die separat einsehbare Grundpreisliste.

Auflage: 40.000 (kostenlos an Besucher)
Druckverfahren: Offset
Druckunterlagen: Printfähige PDF-, tif-, oder jpg-Dateien möglich
Preise für farbige Anzeigen: Innenseiten 1/1 Seite € 1350,-
1/2 Seite € 850,-
1/3 Seite € 570,-
1/4 Seite € 490,-
Firmenlogo € 99,-

Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Mainz. Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam sind, wird der Bestand der Bedingungen im übrigen davon nicht berührt.

18. Veranstalter:



Hauptstr. 17-19, Gebäude 6320, 55120 Mainz

Telefon 0 61 31 / 96 50 4-0

Telefax 0 61 31 / 96 50 4-99

www.ram-messe.de

www.rheinland-pfalz-ausstellung.de

info@mainz@ram-gmbh.de

Bankverbindung:

Mainzer Volksbank

IBAN: DE42 5519 0000 0304 9720 11

BIC: MVBW DE 55

Geschäftsführer: Sebastian Kreuzer

Register Gericht Mainz 14 HRB 4337, USt-IdNr.: DE 149060576

Nomenklatur – Rheinland-Pfalz Ausstellung Mainz

Bau, Ausbau, Heizung, Sanitär								
10010	Abdichtungen	12160	Postdienstleistungen	16130	Mobilitätshilfen	23210	Taschen, Koffer	
10014	Aufzüge	12163	Seniorenrechtliches Wohnen	16140	Nahrungsergänzungsmittel	23220	Uhren	
10015	Ausbauhäuser	12165	Speditionsdienstleistungen	16142	Naturheilkunde	23222	Umstandsmoden	
10020	Balkone, Balkongeländer, Balkonzubehör	12170	Telekommunikationseinrichtungen	16145	Natur- und Wellnessprodukte	23225	Western- und Countrybedarf	
10021	Balkonvergrößerungen	12180	Veranstaltungsplanung	16146	Optik		Nahrungs- und Genussmittel	
10030	Bauberatung	12190	Vereine	16147	Orthetik	24010	alkoholfreie Getränke	
10032	Baufinanzierung	12200	Versicherungen	16149	Orthopädietechnik	24020	Backwaren	
10040	Baummaschinen		Fahrzeuge, Caravan, Boote	16150	Osteopathie	24030	Biere	
10050	Baustoffe	13010	Anhänger	16151	Pflegeheime	24040	Biologische Nahrungsmittel/Naturkost	
10060	Beleuchtung	13030	Autopflege	16152	Pharmazeutische Produkte	24050	Eis	
10070	Beschichtungen	13035	Autovermietung	16154	Physiotherapie	24055	Elektrozigaretten	
10080	Dachdeckung, Dachbeschichtung, Dachreinigung	13037	Autozubehör	16156	Podologie	24060	Feinkost	
10090	Dämmstoffe	13040	Boote und Bootcharter	16158	Psychologie und psychologische Therapie	24070	Fisch	
10093	Elektroinstallation/Hausautomation	13050	Campingausrüstung	16160	Reformhaus	24080	Fleisch- und Wurstwaren	
10095	Energieeinsparung	13060	Caravans und -vermietung	16162	Rehabilitationsangebote	24090	Gemüse	
10097	Energieberatung	13062	E-Bikes	16164	Rehabilitationsklinik	24100	Gewürze, Kräuter	
10100	Energien, regenerative und alternative	13065	Elektrofahrzeuge	16166	Rehabilitationstechnik	24110	Kaffee	
10105	Energiesparhäuser	13070	Fahrräder und Zubehör	16168	Reitsportartikel	24120	Käse	
10110	Energieversorger	13071	Faltcaravans	16170	Rettungsdienste	24130	Nudeln	
10117	Fahrradgaragen	13080	Motorräder und Zubehör	16172	Rollstühle und Fahrgeräte	24140	Obst / Früchte	
10120	Fassaden	13083	Nutzfahrzeuge	16176	Selbsthilfegruppen	24150	Säfte	
10130	Fenster	13085	PKWs	16178	Seniendienste	24160	Suppen, Brühen, Würzen	
10140	Fensterläden	13090	Reisemobile und -vermietung	16180	Sicherheitshilfen	24170	Süßwaren	
10150	Fertighäuser	13110	Zelte, Vorzelte	16182	Sportbekleidung	24180	Tee	
10160	Fliesen	13120	Zubehör, Ausbauteile	16184	Sportgeräte	24190	Wein, Sekt, Spirituosen	
10170	Fußböden		Garten	16186	Sportschulen / Vereine / Verbände		Touristik, Urlaub, Ausflüge, Freizeit	
10180	Garagen	14010	Bewässerung	16192	Stomaversorgung	25010	Abenteuerreisen	
10181	Garagentore	14020	Blumendünger	16195	Treppenlifte	25020	Bahnreisen	
10185	Geothermie	14030	Blumenzwiebeln, Sämereien	16200	Wundpflege	25030	Barrierefreies Reisen	
10190	Glasbau	14040	Brunnen, Teiche	16210	Zahnmedizin	25040	Busreisen	
10200	Heizsysteme	14043	Floristik		Haushalt	25050	Campingplätze, -verbände	
10210	Holzbau	14045	Gartendekoration	17010	Bügelssysteme	25060	Carrier	
10220	Immobilien	14050	Gartengeräte	17030	Geschirr, Gläser, Besteck	25070	Fahrradreisen	
10230	Infrarotkabinen	14060	Gartenberatung und -gestaltung	17040	Haushaltskleinartikel	25080	Ferienhäuser	
10240	Innenausbau	14070	Gartenhäuser	17050	Hausgeräte	25085	Ferienwohnungen	
10250	Insektenschutz	14080	Gartenmöbel	17060	Kochgeschirr	25090	Flughäfen	
10260	Kachelöfen, Kamine	14090	Gewächshäuser	17070	Küchenmaschinen und -geräte	25100	Flugreisen	
10270	Klimageräte	14100	Gartengrills und Zubehör	17080	Nähmaschinen	25110	Freizeitanlagen und -attraktionen	
10280	Leitern / Gerüste	14103	Grillhütten	17090	Reinigungs- und Pflegemittel	25120	Fremdenverkehrsorganisationen national	
10290	Maschinen	14105	Holz im Garten	17100	Reinigungsgeräte, Staubsauger, Dampfreiniger	25125	Fremdenverkehrsorganisationen international	
10295	Massivhäuser	14110	Kinderspielgeräte	17110	Stahlwaren	25140	Gruppenreisen	
10300	Mauertrennung	14120	Kommunalgeräte, Land- und Forstmaschinen		Heimtierbedarf	25150	Hotels, Pensionen, Gasthöfe	
10305	Messtechnik	14130	Natursteine	18010	Heimtiere	25160	Individualreisen	
10307	Metallbau, -restauration	14140	Pflanzen	18020	Tierfutter	25170	Internationale Beteiligungen	
10310	Müllbehälter und -systeme		Gastronomie	18030	Tierheilkunde	25180	Jugendherbergen	
10315	Photovoltaik	15010	Catering	18040	Tierhaltungszubehör	25190	Jugendreisen	
10320	Regenwassernutzung, Pumpen	15020	Gastronomie		Möbel, Einrichten	25200	Kultur- und Eventreisen	
10330	Rohbau	15030	Imbiss, Snacks	22010	Badezimmerausstattung	25210	Kur- und Bäderverwaltungen	
10340	Rohrreinigung	15040	Café	22020	Barrierefreies Wohnen	25220	Kur- und Wellnesshotels, Gesundheitskliniken	
10350	Rollläden	15050	Spezialitäten Restaurant	22030	Betten, Luft- und Wasserbetten, Matratzen, Bettware	25225	Kurzreisen, Kurreisen	
10360	Sanitäranlagen		Gesundheit, Wellness, Sport	22040	Büromöbel und -einrichtungen	25230	Kreuzfahrten / Schiffsreisen	
10370	Saunen	16005	Alternativmedizin	22050	Designermöbel	25240	Reise- und Fachzeitschriften, Sprach- und Reiseleiter	
10380	Schornsteine	16006	Ambulante OP-Zentren	22060	Gastronomieeinrichtungen	25250	Reisebüros	
10390	Schwimmbäder	16007	Apotheken	22070	Heimtextilien	25260	Reiseveranstalter	
10400	Sicherheitstechnik	16008	Ästhetische Chirurgie	22075	Kleinformöbel	25270	Reisezubehör	
10410	Solaranlagen	16010	Arzneimittel	22080	Küchen	25280	Schiffahrts- und Fährgesellschaften	
10420	Sonnenschutz	16011	Arzt- und Gemeinschaftspraxen	22085	Massivholzmöbel	25290	Seniorenreisen	
10425	Spanndecken	16012	Augenheilkunde	22090	Möbelrestauration	25300	Sport- und Aktivreisen	
10430	Tankbau	16015	Babygesundheit	22100	Polster- und Ledermöbel	25310	Sprach- und Bildungsreisen	
10440	Tore, Torantriebe, Schranktüren	16016	Babysicherheit	22110	Raumausstattungen	25320	Städtereisen	
10450	Treppen	16017	Babysport	22120	Schlafzimmereinrichtungen	25330	Verkehrsverbände, -ämter	
10452	Treppenrenovierung	16018	Dentaltechnik	22125	Seniorenrechtliches Wohnen	25340	Wellness- und Gesundheitsreisen	
10460	Türen	16019	Entbindung	22130	Teppiche, Fußbodenbeläge		Unterhaltung, Spielwaren, Fernsehen, Rundfunk	
10470	Überdachungen	16020	Ernährungsberatung	22140	Wohnaccessoires	26010	Fernsehsender	
10475	Wärmepumpen	16021	Ergotherapie	22150	Wohnzimmer- und Esszimmermöbel	26020	Künstler und Agenturen	
10477	Wand- und Deckengestaltung	16025	Fanartikel		Mode, Kunstgewerbe, Accessoires, Schmuck, Kosmetik	26040	Rundfunksender	
10480	Wasseraufbereitung	16030	Fitnessstudios	23030	Damenoberbekleidung	26045	Sonderschau	
10490	Werkzeuge	16035	Gesundheit für die werdende Mutter	23040	Dekorationen	26050	Spielwaren	
10500	Wintergärten	16040	Gesundheitsinformationen und -dienstleistungen	23050	Dessous / Miederwaren	26060	Unterhaltungsprogramm	
10510	Whirlpools	16050	Gesundheitsgeräte	23060	Fahnen	26070	Vorträge	
10515	Wochenendhäuser	16060	Gesundheitsprävention	23065	Festmoden, Abendmoden		Unterhaltungselektronik, Verlage, Zeitschriften, Bild- und Tonträger	
10520	Zäune	16070	Gesundheitssschuhe	23070	Freizeitbekleidung	27010	Bücher	
		16080	Gesundheitstests	23080	Friseur, Zweithaar	27020	CDs, DVDs, Blu-ray, MP3	
		16082	Heilpraktiker, -schulen	23090	Geschenkartikel	27030	Computer und Zubehör	
		16084	Homecare	23100	Herrenoberbekleidung	27050	Fernseher, DVD-Geräte, Blu-ray-Player, Hifi	
		16086	Homöopathie	23110	Jagd- und Trachtenmoden	27060	Foto- und Fotozubehör	
		16090	Hörakustik und Hörgeräte	23120	Kinderbekleidung	27070	Lexika	
		16093	Hygiene und Hygieneartikel	23125	Kleinlederwaren	27080	Mobiltelefone und Telefonanlagen	
		16094	Hypnosetherapie	23130	Kosmetik, Körperpflege	27090	Musikinstrumente	
		16096	Inkontinenzversorgung	23140	Kunstgewerbe	27095	Software	
		16198	Intensivpflege	23150	Lederbekleidung	27100	Unterhaltungs- und Veranstaltungstechnik	
		16100	Kliniken	23160	Mineralien	27110	Verlage	
		16102	Kosmetikartikel und -studio	23170	Pelze	27120	Zeitung, Zeitschriften	
		16104	Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeuganpassung	23180	Schmuck			
		16105	Krankenkassen	23190	Schuhe			
		16107	Krankenpflegeartikel	23200	Strümpfe			
		16108	Logopädie					
		16109	Lymphologie					
		16110	Massagegeräte, Massagemöbel					
		16120	Medizinische Instrumente					
		16125	Medizinische Literatur					